

Protokoll

über die Sitzung des **Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses** am Montag, **26.07.2021**,
17:00 Uhr, im Sitzungssaal des **Verwaltungsgebäudes Nienburger Straße 31, 31535**
Neustadt a. Rbge.

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Thomas Stolte

Stellv. Vorsitzende/r

Herr Heinz-Günter Jaster

Mitglieder

Herr Dr. Ulrich Baulain

Herr Herwig Dannenbrink

Herr Josef Ehlert

Herr Peter Hake

Herr Dr. Godehard Kass

Herr Björn Niemeyer

Herr Heinz-Jürgen Richter

Frau Christina Schlicker

Verwaltungsvorstand

Herr Jörg Homeier

Frau Annette Plein

Fachbereichsleitung 3, Infrastruktur

Fachbereichsleitung 2, Bürgerservice

Beratende Mitglieder

Herr Lothar Reinhardt

Herr Ingo Stöver

Verwaltungsangehörige/r

Frau Iris Mohrhoff

Frau Heidi Zerr

Fachdienst Stadtplanung, Protokoll

Fachdienst Stadtplanung

Zuhörer/innen

1 Pressevertreter

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:46 Uhr

Tagesordnung

- | | | |
|------|--|----------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Berichte und Bekanntgaben | |
| 2.1 | 1. Bericht über die Entwicklung der Haushaltsdaten 2021 (Sachstand: Mai 2021) | 2021/106 |
| 3 | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 4 | Bebauungsplan Nr. 104 "Am Hüttenplatz", 9. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt
- Aufstellungsbeschluss
- Auslegungsbeschluss | 2021/027 |
| 5 | Bebauungsplan Nr. 208 "Alt-Mardorfer-Kämpfe", 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss | 2021/131 |
| 6 | Bebauungsplan Nr. 373 C "Im Dahle - 3. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden | 2021/112 |
| 7 | Bebauungsplan Nr. 965 A "Questhorst - 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau
- Grundsatzbeschluss | 2021/144 |
| 8 | Förderung der Sanierung der Sporthalle der KGS Neustadt a. Rbge. im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur", hier: Bestätigung der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung | 2021/152 |
| 9 | Erneuerung des Fußweges "Weg zum Waldfriedhof" im Stadtteil Hagen | 2021/113 |
| 10 | Neubau eines Brückenbauwerkes im Zuge der Hahnstraße im Stadtteil Borstel - Beauftragung von Planungsleistungen | 2021/156 |
| 11 | Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 513 A "Vor dem Linnenbalken" im Stadtteil Hagen
- Projektfeststellung Straßenausbau, Schmutz- und Regenwasserkanal, Grünflächen | 2021/159 |
| 12 | Anfragen | |
| 12.1 | Entwicklung neuer Wohnbaugebiete in Mardorf | |
| 12.2 | Baustelle Friedrich-Loeffler-Institut, Mecklenhorst | |

12.3 Windparkfläche

12.4 Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Stolte eröffnet die Sitzung des Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses, begrüßt die Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

2. Berichte und Bekanntgaben

Herr Homeier dokumentiert anhand von zwei Fotos den Zustand der vom Wasserverband angelegten Blühstreifen, die die Stadt bezuschusst hat. Vom Ausschuss wird angeregt, Hinweisschilder aufzustellen.

2.1. 1. Bericht über die Entwicklung der Haushaltsdaten 2021 (Sachstand: Mai 2021) 2021/106

Herr Dr. Kass fordert die Verwaltung auf, mehr klimaorientiert zu agieren, da nach seiner Auffassung die Ziele des Klimaschutzprogramms nicht verfolgt werden. Herr Homeier widerspricht dieser Ansicht indem er auf geplante bzw. bereits realisierte Windanlagen sowie auf die Fotovoltaikanlagen auf städtischen Gebäuden - sofern sie möglich und sinnvoll sind - hinweist.

Der Ausschuss nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

3. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Von der Einwohnerfragestunde wird kein Gebrauch gemacht.

4. Bebauungsplan Nr. 104 "Am Hüttenplatz", 9. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 2021/027
- Aufstellungsbeschluss
- Auslegungsbeschluss

Herr Richter merkt an, dass unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes die geplante Innenverdichtung nicht mehr zeitgemäß sei. Zukünftig hält er eine Nachbesserung für erforderlich.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 104 "Am Hüttenplatz", 9. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, wird einschließlich Begründung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt (Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/027). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung des Planes (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/027).

2. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung wird abgesehen. Die Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung erfolgt, indem der Plan auf die Dauer von einer Woche unmittelbar vor der öffentlichen Auslegung ausgehängen wird. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind, die Nachverdichtung von Innenbereichen mit Wohnhäusern zu ermöglichen, die verbesserte Auslastung von Infrastruktureinrichtungen in der Kernstadt und die Minimierung von Siedlungsentwicklungen in Außenbereichen zu bewirken.
3. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 104 "Am Hüttenplatz", 9. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt, einschließlich Begründung mit den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Behörden wird gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
5. **Bebauungsplan Nr. 208 "Alt-Mardorfer-Kämpfe", 2. Änderung, 2021/131
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf
- Beschluss zu den Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss**

Ohne Aussprache fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Den Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 208 "Alt-Mardorfer-Kämpfe", 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, wird, wie in der Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/131 ausgeführt, stattgegeben bzw. nicht gefolgt. Die Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/131 ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Der Bebauungsplan Nr. 208 "Alt-Mardorfer-Kämpfe", 2. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Mardorf, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/131). Die Begründung hat in der Fassung der Anlage 3 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/131 an dieser Beschlussfassung teilgenommen.
6. **Bebauungsplan Nr. 373 C "Im Dahle - 3. Bauabschnitt", Stadt 2021/112
Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese
- Aufstellungsbeschluss
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden**

Herr Richter greift das Thema Lärmschutz entlang der Bahnstrecke auf. Herr Homeier informiert dazu, dass eine endgültige Regelung hinsichtlich der Höhe der Lärmschutzwände noch aussteht.

Herr Dr. Kass hält die bereits errichtete Bebauung des 1. und 2. Bauabschnittes weder für zukunftsorientiert noch für zukunftssicher.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss mehrheitlich bei einer Enthaltung folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 373 C "Im Dahle - 3. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, wird einschließlich Begründung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt (Anlagen 1 und 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/112). Der Geltungsbereich ergibt sich aus der zeichnerischen Festsetzung des Planes (Anlage 1 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/112).
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für den Bebauungsplan Nr. 373 C "Im Dahle - 3. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Eilvese, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden, indem der Plan auf die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt wird.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Schaffung neuer Wohnbaugrundstücke im Stadtteil Eilvese

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll durchgeführt werden.

7. **Bebauungsplan Nr. 965 A "Questhorst - 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau - Grundsatzbeschluss** 2021/144

Herr Richter weist daraufhin, dass bei der Planung der vorhandene Vorfluter bezüglich der Hochwassergefahr berücksichtigt werden sollte.

Anschließend fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

1. Der Bebauungsplan Nr. 965 A "Questhorst - 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, soll aufgestellt werden. Der voraussichtliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Darstellung der Anlage 2 zur Beschlussvorlage Nr. 2021/144.
Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnbauflächen zur bedarfsgerechten Entwicklung des Stadtteiles Bordenau unter Berücksichtigung der Nutzung vorhandener Infrastruktur.
2. Der Bebauungsplan Nr. 965 A "Questhorst - 2. Bauabschnitt", Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Bordenau, ist im Auftrag und auf Kosten der Grundstückseigentümerin/Entwicklungsgesellschaft zu erstellen und das zugehörige Verfahren und die Planung durch ein externes Planungsbüro durchzuführen.

8. Förderung der Sanierung der Sporthalle der KGS Neustadt a. Rbge. im Rahmen des Bundesprogramms "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur", hier: Bestätigung der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung **2021/152**

Herr Richter möchte wissen, wer sich hinter dem Projektträger Jülich verbirgt. Herr Homeier führt dazu aus, dass es sich um einen aus Jülich stammenden Projektträger handelt, der Förderprogramme mit den Kommunen „abarbeitet“. Auf die Frage von Herrn Richter nach Nachbesserungen bei nicht ausreichender Finanzierung erläutert Herr Homeier, dass er den Ausschuss auf dem Laufenden halten wird.

Herr Dr. Kass fragt nach der Errichtung einer Photovoltaikanlage. Herr Homeier stellt klar, dass eine solche Anlage nicht Bestandteil des Programms ist und dass diese nicht gefördert werden würde. Bei einem entsprechenden Ratsbeschluss würde sie bei der Umsetzung der Maßnahme berücksichtigt werden.

Herr Dr. Kass beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob hier eine Photovoltaikanlage möglich ist.

Anmerkung der Verwaltung:

Der Fachdienst Immobilien hat seinerzeit die Errichtung einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf der Dachfläche der KGS überprüft. Damals sollte im Zuge der Dachsanierung eine entsprechende Anlage möglich gemacht werden. Leider ergab die Prüfung, dass die Errichtung einer PV-Anlage aus statischen Gründen nicht möglich ist (das Tragwerk kann keine weiteren Lasten aufnehmen). Aus diesem Grund ist eine Photovoltaikanlage nicht Gegenstand des Förderantrages. Da es mittlerweile neue, technische Lösungen im Bereich der PV-Anlagen gibt, wird der Fachdienst Immobilien die Möglichkeit erneut prüfen.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Die Stadt Neustadt a. Rbge. verpflichtet sich, bei Erhalt einer Förderzusage für die Sanierung der Sporthalle der KGS Neustadt a. Rbge. im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ den notwendigen Eigenanteil in Höhe von 1.435.500 EUR zu tragen und damit die Gesamtfinanzierung der Fördermaßnahme zu sichern.

9. Erneuerung des Fußweges "Weg zum Waldfriedhof" im Stadtteil Hagen **2021/113**

Herr Richter, der diese Maßnahme als eine gute Lösung bezeichnet, fragt nach, ob dieser ökologische Mehrwert bei einer evtl. Bilanzierung bei der Stadt einfließen würde.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Förderantrag (Stichtag 15.09.2021) beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser zu stellen. Der Beauftragung der baulichen Umsetzung der Baumaßnahme „Erneuerung des Fußweges zum Waldfriedhof“ im Rahmen der Dorferneuerung Mühlenfelder Land wird unter der Voraussetzung eines positiven Förderbescheides zugestimmt.

10. Neubau eines Brückenbauwerkes im Zuge der Hahnstraße im Stadtteil Borstel - Beauftragung von Planungsleistungen 2021/156

Herr Jaster erkundigt sich nach dem Lastwagenverkehr während der Bauphase. Unter Hinweis auf die Nutzung der Sperrpausen der Bahn kündigt Herr Homeier spätere Regelungen an.

Herr Richter fragt nach, ob der landwirtschaftliche Verkehr die Brücke „Zum Wasserkamp“ nutzen kann oder ob es eine alternative Wegeführung gibt.

Herr Homeier macht deutlich, dass diese Vorlage für beide Brücken gilt, jedoch bezieht sich die Ausschreibung nur auf die Brücke „Hahnstraße“.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der Verwaltung wird aufgetragen, eine Kanzlei für Vergaberecht mit der EU-Vergabe der Planungsleistungen für den Bau einer Straßenbrücke über die DB-Anlage in Borstel im Zuge der Hahnstraße zu beauftragen. Nach erfolgter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb soll einer Ingenieurgesellschaft der Auftrag für die Planung des Ingenieurbauwerkes und der Tragwerksplanung erteilt werden.

11. Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 513 A "Vor dem Linnenbalken" im Stadtteil Hagen - Projektfeststellung Straßenausbau, Schmutz- und Regenwasserkanal, Grünflächen 2021/159

Herr Ehlert merkt positiv an, dass in dieser Vorlage Informationen über Folgekosten enthalten sind und weist auf eine Diskrepanz bei der Abschreibungsfrist - 25 oder 40 Jahre (Finanzausschuss) - hin. Herr Homeier erklärt, dass es sich hierbei um eine rein informatorische Angabe handelt, die keine Auswirkung auf die tatsächliche Abschreibungsdauer der städtischen Anlagenbuchhaltung hat. Hierfür müsste eine gesonderte Beschlussvorlage vorgelegt werden.

Daraufhin fasst der Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Der Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 513 A „Vor dem Linnenbalken“ im Stadtteil Hagen wird entsprechend der Planung von der Raiffeisen-Volksbank Neustadt eG, Hagener Str. 44, 31535 Neustadt a. Rbge., zugestimmt.

12. Anfragen

12.1. Entwicklung neuer Wohnbaugebiete in Mardorf

Herr Niemeyer möchte wissen, wie es mit der Entwicklung neuer Wohnbaugebiete in Mardorf aussieht.

Antwort der Verwaltung:

Der Antrag wird geprüft und es wird eine Beschlussvorlage erstellt.

12.2. Baustelle Friedrich-Loeffler-Institut, Mecklenhorst

Herr Stöver weist auf Verschmutzungen der Fahrbahn durch die Abfuhr von Abraum/Sand hin und erkundigt sich, wer für die Ladungssicherung sowie für die Säuberung der Straßenrinnen zuständig ist. Dazu führt Herr Homeier aus, dass er die Frage an das zuständige Staatliche Baumanagement weiterleiten wird.

12.3. Windparkfläche

Herr Dr. Kass fragt an, wann mit der Aufhebung der Blockade bei der Errichtung von Windparkanlagen zu rechnen ist.

Antwort der Verwaltung:

Dem aktuellen Windenergieerlass-Entwurf für das Land Niedersachsen ist im Hinblick auf Flugsicherungsanlagen grundsätzlich Folgendes zu entnehmen: „Nach § 18 a Abs. 1 S. 1 LuftVG dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung entscheidet auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Möglichkeit einer Störung ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dargetan, wenn die entsprechenden Annahmen in der von § 18 a Abs. 1 S. 2 LuftVG vorgesehenen gutachterlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung (DFS) und der darauf gestützten Entscheidung des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung, denen das Gesetz zwar keine Richtigkeitsgewähr, wohl aber einen im Vergleich mit anderen behördlichen Gutachten und Entscheidungen hervorgehobenen Stellenwert beimisst, wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und durch wissenschaftliche Gegenpositionen in ihren Grundannahmen, ihrer Methodik und ihren Schlussfolgerungen jedenfalls nicht substantiell in Frage gestellt werden (BVerwG, Urteil vom 7.4.2016 - 4 C 1.15, NVwZ 2016, 1247).

Die Immissionsschutzbehörde kann die Möglichkeit einer Störung prüfen. Sie entscheidet aber nicht darüber, ob durch die Errichtung von Bauwerken Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Die Immissionsschutzbehörde unterrichtet vor ihrer Entscheidung über einen Genehmigungsantrag das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung und die Flugsicherungsorganisation über begründete Zweifel an der Möglichkeit einer bauwerksbedingten Störung oder an der Erfüllung der Anforderungen des Bundesverwaltungsgerichts. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung hat auf Grundlage von § 18 a Abs. 1a LuftVG von den Empfehlungen der internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO, EUR Doc 015, Europäisches Anleitungsmaterial zum Umgang mit Anlagenschutzbereichen) abweichende Anlagenschutzbereiche festgelegt, die bis auf weiteres verbindlich sind (BAnz AT 03.07.2017 B8). Danach betragen die Prüfradien für DVOR und CVOR 15 km (...). Innerhalb dieser Radien ist es durch eine Einzelfallprüfung der Flugsicherung jedoch möglich, dass Windenergieanlagen gegebenenfalls doch errichtet werden können. Auf Grundlage neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, die in den Forschungsprojekten WERAN und WERAN plus gewonnen wurden, wurde eine verbesserte Berechnungsmethode zur Prognose der Störwirkung von Windenergieanlagen auf Funksignale von Doppler-Drehfunkfeuern (DVOR) entwickelt.

Die neue Berechnungsformel wird seit 1. Juni 2020 angewendet. Es ist davon auszugehen, dass nach der neuen Berechnungsmethode, die das Störpotenzial realistischer, d. h. im Vergleich zur bisherigen Methode merklich niedriger kalkuliert, mehr Genehmigungsanträge im Umfeld von DVOR-Anlagen positiv beschieden werden können - zumindest in Hinblick auf Belange der Flugsicherung. Dies gilt insbesondere für Anlagen in Entfernungen ab 10 km. Die zivilen Luftfahrtbehörden unterrichten das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF), wenn sie von der Planung von Windenergieanlagen an Standorten innerhalb von Bereichen von Flugsicherungseinrichtungen Kenntnis erhalten. Die Luftfahrtbehörden selbst nehmen in

diesem Zusammenhang keine materiell inhaltliche Prüfung vor. Sie sind angehalten, die ihrerseits notwendigen Unterrichtungen schnellstmöglich vorzunehmen. Ob eine Störung zu erwarten ist, entscheidet das BAF auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation. Für Windenergieanlagen im Anlagenschutzbereich von Militärflugplätzen werden alle oben genannten Aufgaben gemäß § 30 Abs. 2 LuftVG von militärischen Dienststellen wahrgenommen (siehe Nummer 4.6). Das BAIUDBw - Referat Infra I 3 - entscheidet auf der Grundlage einer gutachterlichen Stellungnahme des LufABw - Referat 3 II e. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung oder die zuständigen militärischen Dienststellen informieren die Genehmigungsbehörde, sobald sie über die Entscheidung durch die Flugsicherungsorganisation in Kenntnis gesetzt werden. Angesichts der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG liegt die Prüfungs- und Letztentscheidungsbefugnis sämtlicher genehmigungsrelevanter Umstände grundsätzlich bei der Immissionsschutzbehörde. Dies gilt jedoch nicht für die Entscheidung des BAF bzw. der Bundeswehr nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 LuftVG. Deren Entscheidung gilt als verwaltungsinterne, bindende fachrechtliche Maßnahme, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unmittelbar auch von der Immissionsschutzbehörde zu beachten ist (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 3. 12. 2014 – 12 LC 30/12 – Rn. 81 ff. [83]). Großraumradaranlagen sind keine Flugsicherungsanlagen i. S. des § 18 a LuftVG, jedoch Radaranlagen i. S. des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB.“

Die Region Hannover führt zusammen mit dem Landkreis Nienburg/Weser, der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) derzeit einen Modellversuch durch. Dessen Ziel ist es, im Rahmen von Regionalplanungsverfahren zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung eine Methode zu entwickeln, mit deren Hilfe die Vereinbarkeit von Windenergieanlagen (WEA) und Flugsicherungseinrichtungen frühzeitig abgeschätzt werden kann. Der Modellversuch unterstellt dabei, dass die DFS im Zeitraum bis 2026 das am Standort Nienburg bestehende »konventionelle« Drehfunkfeuer (CVOR) durch ein »Doppler«-Drehfunkfeuer (DVOR) ersetzen würde.

Das Verfahren zur 5. Änderung des RROP 2016 (Neufestlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung (ohne Ausschlusswirkung) befindet sich derzeit in der einzelgebietlichen Abwägung. Ende dieses Jahres soll nach derzeitigem Stand der Verwaltungsentwurf zur 5. Änderung des RROP 2016 vorliegen. Die Stadt Neustadt a. Rbge. steuert die Windenergienutzung über den 2017 in Kraft getretenen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie.

12.4. Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen

Herr Niemeyer lobt die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen und die Kontrolle durch die Stadt.

Mit einem Dank an die Anwesenden schließt Herr Stolte den öffentlichen Teil der Sitzung um 18:05 Uhr.

Thomas Stolte
Ausschussvorsitzender

Dominic Herbst
Bürgermeister

Iris Mohrhoff
Protokollführerin

Neustadt a. Rbge., 11.08.2021